



# BITTE BEACHTEN SIE DIE PFLICHT ZUM TRAGEN EINES MUND UND NASENSCHUTZES\*



*\* Das Betreten des Publikumsbereichs in Einrichtungen des Groß- und Einzelhandels ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 7. Mai 2020 nur gestattet, wenn für die gesamte Dauer des Aufenthaltes eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird.*

Zur Verfügung gestellt durch den: